



Jahrgang 2010

kundgemacht am 1. Juli 2010 unter

<http://www.landesschulrat.salzburg.at>

Nr. 7 - Verordnung des Landesschulrates für Salzburg vom 30. Juni 2010 über die Ausstellung von Interimsbestätigungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens

Der Landesschulrat für Salzburg hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten gem. § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulunterrichtsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 240/1962, verordnet:

§ 1

Schüler/innen, die einen Antrag auf Aufnahme an einer mittleren oder höheren Schule gestellt haben, ist bis zum Montag der letzten Unterrichtswoche von der Schule, die sie zu diesem Zeitpunkt besuchen, eine Interimsbestätigung auszustellen.

§ 2

(1) Die Interimsbestätigung hat den aktuellen Leistungstand der Schüler/innen in allen laut Stundentafel des jeweiligen Lehrplanes im betreffenden Schuljahr unterrichteten Unterrichtsgegenständen zu enthalten. Bei den von allgemeinbildenden höheren Schulen ausgestellten Interimsbestätigungen bleiben die Pflichtgegenstände Latein und Geometrisches Zeichnen sowie zusätzliche autonome Pflichtgegenstände und besondere Pflichtgegenstände der musischen und sportlichen Ausbildung außer Betracht bzw. bei den Hauptschulen der Pflichtgegenstand Geometrisches Zeichnen und bei Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung die der Schwerpunktsetzung entsprechenden Pflichtgegenstände.

(2) In die Interimsbestätigung können die in § 22 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, vorgesehenen Beurkundungen und Feststellungen bzw. die in der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989 idGF, genannten Vermerke aufgenommen werden.

(3) Der Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand und der Schulleiter haben die Interimsbestätigung unter Verwendung des Rundsiegels der Schule zu unterfertigen und mit dem Ausstellungsdatum zu versehen.

(4) Nach erfolgter Unterfertigung ist die Interimsbestätigung auf weißem Kopierpapier auszudrucken.

§ 3

(1) Die Interimsbestätigung dient ausschließlich

- a. zur Vorlage bei der aufnehmenden Schule im Bundesland Salzburg
- b. für das Aufnahmeverfahren des betreffenden Schuljahres.

(2) Weitere Rechte oder Berechtigungen erwachsen aus ihr nicht.

(3) Die Interimsbestätigung verbleibt bei der aufnehmenden Schule und ist nach Vorlage des Originalzeugnisses zu vernichten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Salzburg in Kraft.

Der Amtsführende Präsident
des Landesschulrates für Salzburg:
Prof. Mag. Herbert Gimpl